

Dezernat für
 Kreisentwicklung, Wirtschaft
 und ländlicher Raum

An die Mitglieder des Ausschuss für Umwelt und
 Mobilität

Ansprechpartner/in: Iris Steger
 Durchwahl: 0751-854000
 Telefax:
 E-Mail: i.steger@rv.de
 Dienstgebäude: Gartenstr. 107
 88212 Ravensburg
 202
 ÖPNV: Rundumbus Linie 1, 3, 5, 10, 20
 Haltestelle Kraftwerk
 Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
 Do. 13.30 - 17.30 Uhr
 Aktenzeichen:
 Ihr Schreiben vom/AZ:
 Datum: 12. März 2020

Schutzgebietskategorien im Naturschutzrecht – Thematik Altdorfer Wald

Anlage 1: Schutzgebiete im Landkreis Ravensburg
 Anlage 2: Schutzgebiete im Altdorfer Wald
 Anlage 3: Biotopverbund im Altdorfer Wald
 Anlage 4: Regionalplan-Entwurf im Altdorfer Wald

Darstellung des Vorgangs:

In der Kreistagssitzung am 30.01.2020 wurde die Verwaltung gebeten, eine Übersicht über die verschiedenen Schutzgebietskategorien im Naturschutzrecht zu erstellen. Besonderer Schwerpunkt soll dabei auf die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten gelegt werden und für diesen Gebietstyp sollen vertieft das Ausweisungsverfahren und die Auswirkungen dargestellt werden. Eine Abfrage bei den Fraktionen hat ergeben, dass insbesondere die Auswirkungen auf bestehende und geplante Nutzungen im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur und Siedlungsentwicklung, Rohstoffabbau, Windkraft, Wasserkraft aufgezeigt werden sollen.

1. Schutzgebiete im Naturschutz

1.1. Naturschutzgebiete NSG

Naturschutzgebiete sind durch Verordnung unter Schutz gestellte Gebiete und stellen die strengste Form der naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung dar. NSG sind Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten notwendig ist. So sollen die wertvollsten und wichtigsten Biotope eines Naturraums erhalten werden. Insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten finden in Naturschutzgebieten Rückzugsräume für eine möglichst ungestörte Entwicklung.

Die ausgewiesenen Flächen unterliegen einem generellen Veränderungsverbot. Bis auf Nutzungen, die dem Bestandschutz unterliegen, sind Nutzungen bzw. Nutzungsänderungen im NSG weitestgehend verboten. Der Schutz der Natur hat oberste Priorität, die Funktion als Erholungsraum für den Menschen ist zweitrangig.

Naturschutzgebiete werden durch die Regierungspräsidien per Rechtsverordnung ausgewiesen.

Im Landkreis Ravensburg gibt es 75 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von 5.858 ha (siehe Anlage 1). Das bedeutendste Schutzgebiet ist das mit Europadiplom ausgezeichnete Wurzacher Ried.

1.2. Nationalpark

Nationalparke sind unter Schutz gestellte Gebiete, die großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen und sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder sich dorthin entwickeln können.

Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets Natur sein zu lassen. So werden sich in Deutschland in den meisten Nationalparks die Urwälder von Morgen entwickeln. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

Nach den Kriterien zur Ausweisung soll ein Nationalpark mindestens 10.000 Hektar groß sein. Da in dem dicht besiedelten Deutschland kaum unberührte Flächen in dieser Größe vorhanden sind, können auch Flächen zu Nationalparks erklärt werden, die erst in diesen vom Menschen nicht beeinflussten Zustand entwickelt werden sollen.

Nationalparke werden vom Landtag per Gesetz auf Vorschlag des Umweltministeriums ausgewiesen.

Im Landkreis Ravensburg gibt es keinen Nationalpark, es gibt aber auch keine ausreichend große zusammenhängende Fläche, welche die hohen Anforderungen an einen Nationalpark erfüllen könnte

1.3. Naturpark

Naturparke stellen großräumige Gebiete mit besonderer Erholungseignung oder mit besonderer Bedeutung für die Regionalentwicklung dar. Sie sollen überwiegend Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete sein. Bei Naturparks ist es besonders wichtig, die Interessen des Landschafts- und Naturschutzes einerseits und die Erschließung für Erholungssuchende andererseits aufeinander abzustimmen.

Die Ausweisung von Naturparks erfolgt durch die Regierungspräsidien per Rechtsverordnung. Träger sind Naturparkvereine, in denen die Gemeinden und Landkreise aus dem Gebiet sowie Vereine Mitglied sein können.

Im Landkreis Ravensburg gibt es keinen Naturpark.

1.4. Biosphärengebiete

Biosphärengebiete umfassen großräumige Kulturlandschaften mit charakteristischer und reicher Naturlandschaft, die zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln sind. Biosphärengebiete sind Modellregionen, die zeigen, wie sich Aktivitäten im Bereich der Wirtschaft, der Siedlungstätigkeit und des Tourismus zusammen mit den Belangen von Natur und Umwelt gemeinsam innovativ fortentwickeln können. Biosphärengebiete gliedern sich in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen:

Kernzonen sollen sich vom Menschen möglichst unbeeinflusst entwickeln und haben einen ähnlichen Status wie Naturschutzgebiete. Die Pflegezonen sollen überwiegend wie Natur- oder Landschaftsschutzgebiete geschützt werden. In den Entwicklungszonen soll eine vorbildliche ökologisch ausgerichtete Wirtschaftsentwicklung unterstützt werden.

Biosphärengebiete weist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft per Rechtsverordnung aus. Im Landkreis Ravensburg gibt es kein Biosphärengebiet.

1.5. Landschaftsschutzgebiete LSG

Landschaftsschutzgebiete sind zumeist großflächige unter Schutz gestellte Ausschnitte der Landschaft. Sie können aus Gründen zum Schutz des Naturhaushalts, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung geschützt werden. Die Schutzbestimmungen sind im Vergleich zu Naturschutzgebieten weniger stark ausgeprägt. Beispielsweise ist weder ein Wegegebot noch ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln geregelt. Die Realisierung von Bauvorhaben ist mit Erlaubnis der Naturschutzverwaltung möglich, sofern diese dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft ist zulässig.

Für LSG gibt es keine Größenbegrenzungen. Moderne LSG umfassen aber mehrere km². Durch LSG werden überwiegend Offenlandflächen der Kulturlandschaft geschützt, da diese einem höheren Nutzungsdruck durch Bebauung und Infrastruktur, Vergrößerung der Ackerflächen oder Aufforstungen ausgesetzt sind. Größere LSG umfassen auch Waldflächen, bzw. die Übergangsbereiche von Wald in Offenland, reine Waldgebiete sind bundesweit die absolute Ausnahme.

Die Ausweisung von LSG erfolgt durch die Landratsämter bzw. Stadtkreise oder Regierungspräsidien per Rechtsverordnung.

Im Landkreis Ravensburg gibt es 50 LSG mit einer Gesamtfläche von mehr als 25.183 ha. Die größten sind die LSG „Altshausen-Laubbach-Fleischwangen“, „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“ und „Adelegg und zugehöriges tertiäres Hügelvorland“ (siehe Anlage 1). Viele der Schutzgebiete sind bereits mehrere Jahrzehnte alt und die Verordnungen sind nicht mehr zeitgemäß. Das Landratsamt überarbeitet diese Schutzgebiete nach und nach und prüft in diesem Zusammenhang auch, ob kleinere Schutzgebiete zusammengefasst werden können.

1.6. Naturdenkmale

Als Naturdenkmal können sowohl Einzelgebilde wie landschaftsprägende Bäume, Felsen oder Höhlen, als auch naturschutzwürdige Flächen bis zu fünf Hektar Größe wie kleinere Wasserflächen, Moore oder Heiden ausgewiesen werden. Der Schutzstatus der flächenhaften Naturdenkmale ist mit dem eines Naturschutzgebietes vergleichbar: Naturdenkmäler dürfen nicht verändert werden.

Die Ausweisung von Naturdenkmälern erfolgt durch das Landratsamt bzw. große Kreisstädte oder Verwaltungsgemeinschaften als untere Naturschutzbehörden per Rechtsverordnung.

Im Landkreis Ravensburg gibt es 492 flächenhafte Naturdenkmale und 276 Naturdenkmale als Einzelgebilde

1.7. Gesetzliche geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope genießen unmittelbaren gesetzlichen Schutz, d. h. es ist keine Unterschutzstellung erforderlich sondern die Flächen sind, sobald sie die gesetzlich definierten Eigenschaften eines Biotoptyps erfüllen, von Gesetzes wegen geschützt. Es handelt sich dabei um besonders wertvolle und zumeist gefährdete Lebensräume, wie zum Beispiel Moore, Nasswiesen und Trockenrasen, seltene naturnahe Waldgesellschaften oder auch strukturreiche Waldränder und Reste historischer Waldbewirtschaftungsformen. Gesetzlich geschützte Biotope werden anhand der Standortverhältnisse, der Vegetation, der Artenzusammensetzung und sonstiger Eigenschaften definiert.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Zulässig sind nur Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Außerdem erlaubt sind bestimmte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen und weitere Ausnahmen, die im Bundesnaturschutzgesetz und im Naturschutzgesetz beziehungsweise Landeswaldgesetz festgelegt werden.

Gesetzlich geschützte Biotope werden im Offenland durch die Naturschutzbehörde, im Waldbereich durch die Waldbiotopkartierung der Forstverwaltung in Listen und Karten erfasst, registriert und regelmäßig aktualisiert.

1.8. Natura 2000 Gebiete

Natura 2000 ist ein europäisches ökologisches Schutzgebietsnetz, das von der Europäischen Union auf Grundlage der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie errichtet wurde. Innerhalb dieses Schutzgebietsnetzes sind bestimmte, europaweit bedeutsame natürliche Lebensräume sowie wild lebende Tiere und Pflanzen geschützt. So soll die biologische Vielfalt und das europäische Naturerbe bewahrt werden.

Das Natura 2000-Schutzgebietssystem umfasst in Baden-Württemberg 302 Gebiete mit einer Gesamtfläche von über 635.000 ha. Dies entspricht etwa 17,4 Prozent der Landesfläche. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete überlappen sich dabei teilweise.

Die FFH-Gebiete sind durch die FFH-Verordnungen der Regierungspräsidien geschützt. Die Europäischen Vogelschutzgebiete sind in Baden-Württemberg bereits durch die Vogelschutzgebietsverordnung (VSG-VO) vom 5. Februar 2010 gesichert.

Projekte und Pläne, die möglicherweise Lebensraumtypen oder Arten eines Natura 2000-Gebietes beeinträchtigen können, sind vor deren Zulassung auf die Verträglichkeit mit dem jeweiligen Gebiet zu prüfen.

Für Entwicklung der FFH- und Vogelschutzgebiete werden nach einheitlichem Verfahren und in einem transparenten Prozess Managementpläne unter Einbeziehung der Nutzergruppen erstellt. Zuständig hierfür ist das Regierungspräsidium.

Im Landkreis Ravensburg gibt es 16 FFH-Gebiete mit einer Fläche von 12.824 ha und 7 Vogelschutzgebiete mit 8.771 ha Fläche (siehe Anlage 1).

1.9. Biotopverbund Baden-Württemberg

Der Biotopverbund stellt, im Gegensatz zu den anderen Schutzgebietskategorien, eine besondere Form dar. Für den Biotopverbund gibt es keine Schutzgebietsverordnung. Durch Vernetzung von Lebensräumen dient er der dauerhaften Sicherung von Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Grundlage ist der vom Land erarbeitete Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ und der Generalwildwegeplan. Es werden jeweils für trockene, mittlere und feuchte Standorte Kernflächen (z.B. Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale), Verbindungsflächen und Verbindungselemente und beim Generalwildwegeplan überregional bedeutsame Wildwanderwege dargestellt. Der Biotopverbund ist im Rahmen von Regionalplänen und Flächennutzungsplänen planungsrechtlich zu sichern. Durch die Änderung des Naturschutzgesetzes im Zusammenhang mit dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“ soll die Umsetzung des Biotopverbunds noch verbindlicher werden. In welcher Form dies geschehen soll, ist derzeit noch nicht absehbar.

2. Raumordnerische und landesplanerische Festsetzung (Flächenschutz außerhalb des Naturschutzrechts)

Flächenschutz kann auch über planerische Festsetzungen erreicht werden. Flächenschutz bedeutet in diesem Sinn, dass eine vorhandene oder zukünftig vorrangig gewollte Nutzung gegenüber anderen Wünschen Vorrang erhält, Abweichungen können über Verwaltungsverfahren, z.B. Zielabweichungsverfahren nach dem Landesplanungsgesetz, unter den dort vorgeschriebenen Voraussetzungen zugelassen werden. Planerische Festsetzungen können auch über politische Verfahren abgeändert werden, z.B. Festsetzungen des FNP durch den Gemeinderat.

2.1. Regionale Grünzüge im Regionalplan

Auf der Basis des Raumordnungsgesetzes, des Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsplans haben die Regionalverbände Grünzüge und Grünzäsuren festzusetzen. Zitat: „Zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen werden gem. PS 5.1.3 des Landesentwicklungsplans (LEP 2002) im Regionalplan Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie sonstige freiraumschützende Vorranggebiete ausgewiesen. Sie sollen den Freiraumverbund überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume des LEP 2002 konkretisieren und ergänzen.“

Details können im Entwurf des Regionalplan und der Begründung nachgelesen werden.

2.2. Schutzbedürftige Bereiche für Natur- und Landschaft im Regionalplan

Der Regionalverband setzt mit der Ausweisung folgende Ziele um:

„Nach § 22 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG BW) sind "im Rahmen der Regionalpläne (...) soweit erforderlich und geeignet" die vom Land Baden-Württemberg erarbeiteten Fachkonzepte zum Biotopverbund "planungsrechtlich zu sichern".

Diese naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich begründete Zielsetzung entspricht auch den Planzielen des Landesentwicklungsplans, der eine Konkretisierung und Ergänzung des Freiraumverbunds überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume des Landes im Rahmen der Regionalplanung vorsieht (PS 5.1.2 und PS 5.1.3 LEP 2002).

Mit der Festlegung von Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum soll diesen Zielen entsprochen werden. Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum werden als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) sowie als Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2) ausgewiesen.“

Weitere Details können im Regionalplanentwurf nachgelesen werden.

2.3. Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft im Regionalplan

Aufgabe des Regionalverbands ist es:

„...gem. PS 4.3.1 des Landesentwicklungsplans (LEP 2002) "in allen Teilräumen des Landes (...) eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sicherzustellen. Nutzungswürdige Vorkommen sind planerisch zu sichern und sparsam zu bewirtschaften, Trinkwassereinzugsgebiete großräumig zu schützen und für die Versorgung geeignete ortsnahe Vorkommen vorrangig zu nutzen. Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen im erforderlichen Umfang Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen."

Weiterhin wird in PS 4.3.2 des LEP 2002 ausgeführt: "Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes sind insbesondere die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene, im Illertal und in Oberschwaben nachhaltig zu schützen und zu sichern."

Für die Region Bodensee-Oberschwaben besteht damit der Auftrag, nutzungswürdige Grundwasservorkommen der Region nicht nur für den eigenen regionalen, sondern auch für den landesweiten Bedarf planerisch zu sichern. Zusätzlich zu den bereits rechtlich festgesetzten sowie den im Verfahren befindlichen oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten sollen daher weitere Grundwasservorkommen als Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan festgelegt werden.“

Weitere Details können im Regionalplanentwurf nachgelesen werden.

2.4. Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft

Der Regionalplan hat verschiedene Aufgaben bei der Sicherung forstlicher Flächen zu erfüllen.

„Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen dienen der Sicherung eines möglichst kohärenten Verbunds von Waldlebensräumen und der Sicherung der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans.

Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen werden aber nicht nur wegen ihrer Bedeutung für den Biotopverbund, sondern auch aus Gründen der Erholungsvorsorge ausgewiesen. In den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Raumnutzungen.“

Weitere Details können im Regionalplanentwurf nachgelesen werden.

3. Gebietsschutz nach Waldgesetz

Neben dem naturschutzrechtlichen und raumordnerischen Flächenschutz bestehen auch verschiedene fortrechtliche Instrumente des Gebietsschutzes.

3.1. Schutzwald

Eine Erklärung zum Schutzwald nach §30a LWaldG ist möglich, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Das Landeswaldgesetz führt als mögliche Kategorien den Bodenschutzwald, Biotopschutzwald und den Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen auf. Der Bodenschutzwald kommt bei drohender Erosion in Betracht. Der Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist z.B. denkbar bei Lawinengefahr oder zum Schutz vor Emissionen. Der Biotopschutzwald hat deklaratorischen Charakter und stützt sich auf die nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG geschützten Waldbiotope.

3.2. Erholungswald

Wald in verdichteten Räumen, in der Nähe von Städten und größeren Siedlungen, Heilbädern, Kur- und Erholungsorten sowie in Erholungsräumen kann durch Rechtsverordnung zu Erholungswald erklärt werden. Im Erholungswald können Vorschriften zur forstwirtschaftlichen Nutzung, zur Jagdausübung, zum Verhalten der Waldbesucher und zur Duldung des Baus von Waldwegen und Erholungseinrichtungen erlassen werden. Eine Erklärung zum Erholungswald ist möglich, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten. Zuständig für Ausweisung von Erholungswald ist die Höhere Forstbehörde oder die Gemeinde.

3.3. Waldschutzgebiete Schonwald/Bannwald

Wald kann mit Zustimmung des Waldbesitzers durch Rechtsverordnung der höheren Forstbehörde zum Waldschutzgebiet (Bannwald oder Schonwald) erklärt werden. Schonwald ist ein Waldreservat, in dem eine bestimmte Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten, ein bestimmter Bestandsaufbau oder ein bestimmtes Waldbiotop zu erhalten, zu entwickeln oder zu erneuern ist. Die Forstbehörde legt die Pflegemaßnahmen mit Zustimmung des Waldbesitzers fest. Eine höhere Schutzstufe genießt der Bannwald. Es handelt sich dabei um ein sich selbst überlassenes Waldreservat, indem keinerlei forstwirtschaftliche Nutzung erlaubt ist. Weder Pflegemaßnahmen noch Holzentnahme sind zugelassen. Lediglich soweit angrenzende Waldgebiete durch Forstschädlinge oder Naturereignisse erheblich gefährdet sind, können Gegenmaßnahmen zugelassen oder angeordnet werden.

Tabelle 1: Gebietstypen und Zuständigkeit für die Ausweisung

Gebietstyp	Rechtsform	Zuständigkeit	Initiativrecht	Anzahl Landkreis Ravensburg
Naturschutzgebiet § 23 BNatSchG	Rechtsverordnung	RP	RP, LUBW, Anregung von außen	75 Stück 5.858 ha
Nationalpark § 24 BNatSchG	Gesetz	Landtag	Ministerium, Anregung von außen	Keine
Naturpark § 27 BNatSchG	Rechtsverordnung	RP	RP, Gemeinde, Anregung von außen	Keine
Biosphärengebiet § 25 BNatSchG	Rechtsverordnung	RP	RP, Gemeinde, Anregung von außen	Keine
Landschaftsschutzgebiet § 26 BNatSchG	Rechtsverordnung	Landratsamt	Zust. Behörde, Anregung von außen	50 Stück, 25.183 ha
Naturdenkmal, flächenhaft und Einzelbildung § 28 BNatSchG	Rechtsverordnung	Landratsamt, große Kreisstädte, Verwaltungsgemeinschaften § 13 LVwG	Zust. Behörde, Anregung von außen	492 FND, 276 END, 465 ha
Natura 2000 Gebiete (FFH und Vogelschutzgebiete) § 31 BNatSchG	Rechtsverordnung	RP	RP, LUBW, Anregung von außen	16 FFH-Gebiete mit 12.824 ha 7 Vogelschutzgebiete mit 8.771 ha
gesetzlich geschütztes Biotop §30 BNatSchG §30a WaldG	Gesetz und Kartierung	Landtag; Kartierung LUBW / FVA	Entfällt	11.866 ha

Auswirkungen	Land- und Forstwirtschaft	Windkraft	Kiesabbau	Siedlungsentwicklung	Einzelbauvorhaben	Infrastruktur	Wasserkraft
Natura 2000 Gebiete (FFH und Vogelschutzgebiete) § 31 BNatSchG	Möglich	Eher nicht möglich	Eher nicht möglich	Eher nicht möglich	Möglich evtl. mit Einschränkungen	möglich	Mit Einschränkungen evtl. möglich
gesetzlich geschütztes Biotop §30 BNatSchG §33 NatschG §30a LWaldG	Hohe Einschränkungen	Nicht möglich	Nicht möglich	Nicht möglich	Nicht möglich	Nicht möglich	Nicht möglich
Schonwald §32 LWaldG	Möglich mit Einschränkungen	möglich	Nicht möglich	Nicht möglich	Nicht möglich	möglich	Mit Einschränkungen evtl. möglich
Bannwald §32 LWaldG	Höchste Einschränkungen	Nicht möglich	Nicht möglich	Nicht möglich	Nicht möglich	Fußwege	Nicht möglich

4. Verfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten

4.1. Allgemeines

Gesetzliche Unterschutzstellungen stellen eine sehr starke Form des Schutzes von Flächen dar. Beim Erlass entscheidet der jeweils für zuständig erklärte Normgeber (z.B. Landtag, Landesregierung, Regierungspräsidium oder Landratsamt), ob die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gegeben sind und wägt das Interesse an der beabsichtigten Schutzklärung gegen widerstreitende andere Interessen ab. Ob ein Gebiet unter Schutz gestellt wird liegt im Normsetzungsermessen des jeweiligen Normgebers.

Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung eines Gebiets ist das Vorliegen einer **Schutzwürdigkeit**, d. h. es müssen die für die jeweilige Schutzkategorie gesetzlich definierten Merkmale vorliegen. Deren Ausprägung bzw. Bedeutung sind sorgfältig in einer sog. Würdigung fachgutachterlich herauszuarbeiten. Des Weiteren muss der Schutz der Flächen erforderlich sein. Diese **Schutzbedürftigkeit** setzt voraus, dass der ins Auge gefasste Schutzgegenstand gefährdet ist, d. h. eine Beeinträchtigung der in der Würdigung festgestellten Schutzzwecke zu erwarten ist. Dabei reicht eine abstrakte Gefährdung aus, es muss keine konkrete Gefahr vorliegen. In einer **Abwägung** sind die dem Interesse der Unterschutzstellung entgegenstehenden öffentlichen Belange sorgsam zu gewichten. Das Abwägungsergebnis fließt in die Entscheidung ein, ob bzw. in welcher Ausgestaltung eine Unterschutzstellung erfolgt. Dem Normgeber steht dabei ein weiter Beurteilungsspielraum (Normsetzungsermessen) zu.

Für jedes Schutzgebiet, ganz egal welcher Kategorie, gibt es eine individuelle Prüfung und einen daraus abgeleiteten Schutzzweck. Es kann kein Schutzgebiet mit einem anderen „aufgerechnet“ werden. Auch wenn die Möglichkeiten der Begründung im Gesetz recht allgemein formuliert sind (z.B. Erhalt des Landschaftsbildes) ergeben sich in der fachlichen Begründung für jedes Gebiet eigene, spezifische Argumente die im Schutzzweck beschrieben werden.

Schutzgebiete werden ohne zeitliche Befristungen ausgewiesen. Eine Aufhebung ist nur dann denkbar, wenn der Gebietscharakter vollständig verloren gegangen wäre und dadurch der Schutzzweck nicht mehr besteht. Für Änderungen muss ein förmliches Verfahren durchgeführt werden, auf der Basis einer fachlichen Begründung und dem Nachweis, dass die Änderung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

4.2. Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten

Zuständig für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten sind in Baden-Württemberg in aller Regel die Landratsämter und Stadtkreise als Untere Naturschutzbehörden.

Die Ausweisung eines LSG erfolgt in mehreren Schritten:

a) Erarbeitung eines Verordnungsentwurf

Voraussetzung für die Ausweisung eines Gebietes als LSG ist dessen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit aus Sicht der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes. Die fachliche Würdigung wird in der Regel von einem externen Fachbüro in Abstimmung mit und im Auftrag

des Landratsamts erarbeitet. In der Würdigung setzt sich der Fachplaner intensiv mit der vorhandenen Landschaft, den Lebensräumen und deren Besonderheiten auseinander. Das Untersuchungsgebiet wird großräumig gefasst und beschrieben. Geologie, Landschaftsökologie, Wasserhaushalt, Klima, Böden und Landnutzung werden beschrieben.

Den größten Teil der Würdigung nimmt die **Analyse der Schutzwürdigkeit** ein. Für das Untersuchungsgebiet werden das Arteninventar, die biologische Vielfalt, die bereits vorhandenen geschützten Biotope und ihre Gefährdungen, die Vegetation und die Fauna aufbereitet. Alle vorhandenen Informationen zu Schutzgebieten, den Festlegungen des Regionalplans, aus dem Zielartenkonzept des Landkreises, aus dem Biotopverbund und dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Landes werden zusammengefasst dargestellt. Der Gutachter beschäftigt sich zudem intensiv mit der Analyse der Gewässerpotenziale, den Klimaschutzfunktionen des Untersuchungsraums, den kulturellen Besonderheiten, dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion.

Bei der **Analyse der Schutzbedürftigkeit** berücksichtigt der Gutachter bestehende Beeinträchtigungen, sowie konkrete und abstrakte Gefährdungen. Diese können aus der land- und forwirtschaftlichen Nutzung, durch den Landschaftsverbrauch insb. durch Siedlungsentwicklung und Infrastruktur, die verkehrliche Entwicklung aber auch durch Rohstoffabbau oder durch Windkraftplanungen entstehen. Er bewertet die Gefährdung des Untersuchungsraums und gibt Empfehlungen, wie negativen Entwicklungen entgegen gewirkt werden kann.

Als Ergebnis der Würdigung formuliert der Gutachter Schutzzweck und Schutzziele für den Untersuchungsraum und legt einen Abgrenzungsvorschlag vor. In einer **Abwägung** setzt sich der Normgeber mit dem Schutzzweck entgegenstehenden öffentlichen Interessen auseinander. Dabei ist zu prüfen, ob der Schutzzweck des angedachten Landschaftsschutzgebietes überwiegt oder widerstreitende sachliche Gründe die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen. Das Abwägungsergebnis ist abhängig von der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes bzw. der Bedeutung der entgegenstehender öffentlichen Belange. Neben einer Ausweisung bzw. Nichtausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist im Ergebnis auch eine angepasste Abgrenzung oder eine Zonierung des Gebietes mit abgestuftem Schutz denkbar.

b) Vorgezogene Abstimmung

Der erarbeitete Verordnungsentwurf wird zunächst außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens den betroffenen Gemeinden, den Eigentümern großer Flächenanteile und Verbänden (Naturschutzverbände und Berufsvertretungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) vorgestellt, diskutiert und Änderungswünsche festgehalten.

c) formelles Anhörungsverfahren

Das Verfahren der Unterschutzstellung ist in § 24 NatSchG festgelegt und beinhaltet die Anhörung der Gemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen und der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Berufsvertretungen.

Der Verordnungsentwurf mit Plänen und Karten ist zudem für die Dauer eines Monats bei den räumlich betroffenen Naturschutzbehörden im Landratsamt zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen. Zusätzlich kann er in den Bürgermeisterämtern eingesehen werden und wird im Internet veröffentlicht.

Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist den Betroffenen mitzuteilen. Ergeben sich bei der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen räumliche oder sachliche erhebliche Änderungen ist das aufgezeigte Verfahren zu wiederholen.

d) Verkündung

Nach Abschluss des Anhörverfahrens und der öffentlichen Auslegung erfolgt die Verkündung der Rechtsverordnung zur Ausweisung eines LSG in den Gemeinden, auf deren Gebiet sich ihr Geltungsbereich jeweils erstreckt, in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen dieser Gemeinden bestimmten Form.

5. Schutzgebiete im Altdorfer Wald

5.1. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und Waldgesetz

Auf der in der Anlage 2 beigefügten Karte sind alle im Altdorfer Wald derzeit vorhandenen Schutzgebiete dargestellt. Im Nordosten befindet das NSG Sassweiher, ein Spirkenhochmoor mit Streuwiesen, mit einer Fläche von ca. 38 ha, davon 30 ha im Wald. Das NSG Lochmoos, ehemaliges Torfstichgebiet mit Hochmoorresten und ausgedehnten Streuwiesen und einem Weiher, nordöstlich von Unterankenreute, umfasst eine Fläche von 54 ha, davon 6 ha Wald. Das NSG Tuffsteinbruch Weissenbronnen, westlich von Bergatreute, ist geologisch und naturschutzfachlich durch seine Quellen und Quellmoore überregional bedeutsam. Ein weiteres bedeutendes NSG ist das Füreemoos, ein vermoortes Toteisloch bei Vogt mit einer Fläche von 4 ha. Dies ist das älteste Naturschutzgebiet im Landkreis (1937) und gleichzeitig Bannwald. Ganz im Süden, nördlich von Waldburg, liegt das 4 ha große Edensbacher Mösle, ein Moorwald, der ebenfalls als Bannwald ausgewiesen ist.

Ein dritter Bannwald liegt im Röschenwald und wird als „bayrischer Schlag“ bezeichnet. Es handelt sich um 63 ha großes Forschungsgebiet, in dem die natürliche Sukzession nach einem Sturmwurfereignis in den 90er Jahren untersucht wird.

Das zentrale und wertbestimmende Landschaftsschutzgebiet im Altdorfer Wald ist das „Durchbruchtal Wolfegger Ach“, welches in der neuen Ausweisung 2014 die drei bis dahin vorhandenen LSG zusammenfasst. Es umfasst landschaftliche und geologische Schätze wie Tuffquellen, Quellmoore, Weiher, kulturhistorisch bedeutsame Offenlandstrukturen sowie Schlucht- und Buchenwälder.

Im Süden grenzt an den Altdorfer Wald und den Waldburger Rücken das LSG „Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt“, eines der größten LSG im Landkreis, das durch die hügelige Drumlinlandschaft der Jungmoräne gekennzeichnet ist.

Als flächenhafte Naturdenkmale sind im Altdorfer Wald überwiegend historische Weiher und Teiche ausgewiesen, welche auch eine besondere Vegetation aufweisen. Besonders bedeutend ist der Birkenweiher mit einem Königsfarnstandort nahe Bolanden. Naturschutzfachlich ebenso bedeutend ist eine Weihergruppe in der Nähe des Egelsees rund um die B30, welche sich durch besondere Verlandungszonen mit Seggen sowie eine reiche Wasserpflanzenvegetation auszeichnet. Auch ehemalige Kiesgruben sind mittlerweile als Naturdenkmale und Biotope ausgewiesen, wie westlich von Waldburg und östlich von Wetzisreute und bei Hintermoos.

Knapp 400 Biotope, überwiegend Waldbiotope, verteilen sich über den gesamten Altdorfer Wald. Diese sind größtenteils auch in den anderen Schutzgebietstypen bereits enthalten. Eine besondere Gruppe sind die sogenannten Missen im Röschenwald, kleine Toteissenken mit Auenwaldvegetation aus Eschen und Schwarzerlen. Geologisch besonders interessant sind noch die Waldklingen und Quellbäche rund um die Wolfegger Ach, sowie Auwälder und Altwasser im Schussentobel.

Das FFH Gebiet „Altdorfer Wald“ umfasst insgesamt 1370 ha, davon 948 ha im Altdorfer Wald. Die restlichen Flächen befinden sich östlich von Weingarten, um den Rössler Weiher und südlich von Wolfegg. Das FFH Gebiet untergliedert sich in mehrere Teilbereiche, im Norden der Schussentobel mit Eschen-Ahorn-Ulmen- und Buchenwäldern, in der zentralen Mitte das Tal der Wolfegger Ach mit Auwäldern, sowie einige Weihergruppen und im Süden die Moorgebiete Himmelreichmoos und Fuchsloch.

Der Biotopverbund umfasst den landesweiten Fachplan Biotopverbund und den Generalwildwegeplan. Für das Gebiet relevant ist im Wesentlichen der Biotopverbund der mittleren und feuchten Standorte. Die höchste Dichte befindet sich im Übergangsbereich Offenland / Wald mit Weihern und Mooren. Im Wald selbst haben nur die Feuchtbiotope und Gewässer eine besondere Funktion. Zudem verläuft durch den Altdorfer Wald ein national bedeutsamer Wildtierkorridor (s. Anlage 3).

Ein großer Teil des Altdorfer Waldes wird intensiv fortwirtschaftlich mit Nadelholzkulturen genutzt und ist stark von großen Waldwegen durchzogen. Dementsprechend hat er eine mittlere landschaftsökologische Bedeutung für die Erholung und das Landschaftserleben, auch wenn kleinräumige, äußerst reizvolle und naturschutzfachlich hochwertige Strukturen und Biotope vorhanden sind.

Der Altdorfer Wald ist zu 85 % Staatswald und damit im Eigentum des Landes Baden-Württemberg. Der Rest ist Großprivatwald, es gibt nur wenige private Eigentümer am Rand des Waldes.

5.2. Weitere Schutzkategorien

Der Vollständigkeit sei erwähnt, dass es im Altdorfer Wald drei Wasserschutzgebiete gibt, die in Anlage 2 dargestellt sind. Die im Regionalplan vorgesehenen Festlegungen sind in Anlage 4 dargestellt.

6. Zusammenfassung Landschaftsschutz im Altdorfer Wald

Wie sich aus den vorgenannten Informationen und den beigelegten Karten gut erkennen lässt, ist der Altdorfer Wald ein sehr großes und sehr differenziertes Gebiet mit vielerlei unterschiedlichen Ausprägungen. Wie auch dargestellt, gibt es bereits viele nach Naturschutz- oder Wasserrecht geschützte Flächen. Der im Entwurf vorliegende Regionalplan umfasst sogar den Altdorfer Wald in seiner gesamten Ausdehnung mit verschiedenen Vorranggebieten bzw. raumordnerischen Festsetzungen.

Die Ausweisung eines Schutzgebietes, ganz egal welcher Art es auch sein mag, bedingt eine intensive Auseinandersetzung mit allen Belangen des zu schützenden Gebietes. Je homogener und kleiner ein Gebiet ist, desto einfacher ist eine dementsprechende Betrachtung.

Beim Altdorfer Wald ist nur vordergründig alles Wald. Da aber bei der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes, wie vorne allgemein dargestellt wurde, vielerlei Gesichtspunkte geprüft werden müssen, ist die Betrachtung des Altdorfer Waldes alleine aus unserer Sicht nicht zielführend und ausreichend. Aus fachlichen Gründen müssen auch die Bezüge zum umgebenden Offenland bis zum Siedlungsrand betrachtet und geprüft werden. Hier spielen insbesondere die Geologie und die Entstehungsgeschichte in der Eiszeit mit ihren Zusammenhängen eine wichtige Rolle. Eine tragfähige Begründung eines Landschaftsschutzgebietes muss aus einer umfassenden Betrachtung aller Gesichtspunkte und einer sorgfältigen Abwägung aller Belange entstehen. Für das Landschaftserleben und -empfinden sind weithin einsehbare Landschaftsräume bedeutsam. Dazu zählen z.B. die Kuppenlagen oder Talrandlagen bzw. formenreiche Reliefe insbesondere im Bereich von Erbisreute, Hintermoos, Fuchsloch und Lochmoos, sowie der Landschaftsrücken von Wolpertswende über Hatzenturm nach Münchenreute und im Süden der landschaftsästhetisch reizvolle Korridor der Wolfegger Ach von Neckenfurt über Rötenbach nach Speck. Dies nur exemplarisch genannt.

Wir schätzen den Altdorfer Wald in seiner Gesamtheit als größtes zusammenhängendes Waldgebiet im Landkreis und mit geringer Zerschneidung durch Verkehrswege als grundsätzlich schützenswert ein. Damit allein ist aber keine Erfordernis der Ausweisung eines LSG begründet, zumal, wie dargelegt, bereits ein hoher Ausweisungsgrad von verschiedenen Schutzkategorien mit einem sogar noch höheren Schutzgrad vorhanden ist und der Regionalplan den flächendeckenden Schutz vorsieht.

Die Erarbeitung einer Würdigung, inklusive einer Landschaftsbildanalyse, wird angesichts der heterogenen naturräumlichen Ausstattung und der großräumigen Abgrenzung geraume Zeit in Anspruch nehmen. Auf Grund unserer Erfahrungen mit solchen Ausweisungen, die zudem alle flächenmäßig geringeren Umfangs waren, nehmen wir einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für den Gutachter an.

Blatt 16
zum Schreiben vom
12. März 2020

Abschließend ist nochmals auf die Belange der betroffenen Gemeinden und der Landwirte auf den angrenzenden Flächen hinzuweisen. Angesichts der Auswirkungen eines LSG auf die Bautätigkeiten von Gemeinden und deren Bauleitplanung wie auch auf die Zukunft der regionalen Landwirtschaft und des lokalen Gewerbes, sowie unter Berücksichtigung der in früheren Ausweisungen gesammelten Erfahrungen, gilt es bei der erörterten Ausweisung eines LSG „Altdorfer Wald“ noch höhere Sorgfalt als ohnehin anzulegen und vor allem ausreichend Zeit für die Beteiligung aller betroffenen Seiten einzuplanen. Nur dann kann ein solches Verfahren erfolgreich betrieben und umgesetzt werden.

gez.
Steger